



## DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT SEPTEMBER 2016, AUSGABE 64

**Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.**

### ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

#### Protokollierungspflicht und Äusserungsrecht bei Augenscheinen

**Markus Heer**

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich auch im Verwaltungsjustizverfahren die Pflicht, Augenscheine zu protokollieren. Den Parteien muss die Gelegenheit gegeben werden, das Augenscheinprotokoll vor der Entscheidung einzusehen und sich allenfalls dazu zu äussern.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [1C\\_457/2015](#) vom 3. Mai 2016 publiziert als [BGE 142 I 86](#)  
Publiziert am 26. September 2016



**Webinar@Weblaw.**

DSGVO Modul 3:  
**Betroffenenrechte,  
Massnahmen zur Datensicherheit,  
Auftragsdatenbearbeitung,  
Privacy Impact Assessments.**

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)

### Inwieweit ist die Videoüberwachung in Mehrfamilienhäusern zulässig?

**Alex Schweizer**

An Überwachungskameras im öffentlichen Raum oder an besonders exponierten Orten, die täglich von vielen Menschen frequentiert werden, haben wir uns mehr oder weniger schon gewöhnt. Heutzutage sind Überwachungskameras beinahe allgegenwärtig. Sie finden sich etwa in Bahnhöfen, Flughäfen, Zügen, Unterführungen, Supermärkten, Tankstellen, Spitälern, Hotels, Schulgebäuden, Schwimmbädern, Kinos, Museen, Bussen, und an Verkehrsampeln. Und es scheinen immer mehr zu werden. Seit Neuestem fliegen gelegentlich sogar Drohnen über unsere Köpfe und Hausdächer hinweg, die mit Kameras ausgestattet sind.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4A\\_576/2015](#) vom 29. März 2016 publiziert als [BGE 142 III 263](#)  
Publiziert am 20. September 2016

---

## ERBRECHT

---

### Ersatzwillensvollstreckerin nach Niederlegung des Amtes durch den ersten Willensvollstrecker

**Alexandra Hirt**

Der Erblasser hat für den Verhinderungsfall des eingesetzten Willensvollstreckers einen Ersatz bestimmt. Die Amtsniederlegung durch den ersten Willensvollstrecker wird in casu als Verhinderungsgrund verstanden. Im Berufungsverfahren hatte die Vorinstanz überspitzte Anforderungen an die Begründung der Eingabe der anwaltlich nicht vertretenen Erbin gestellt.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_635/2015](#) vom 21. Juni 2016  
Publiziert am 21. September 2016

### Honorar-Rückforderung durch Vermächtnisnehmerin vom Willensvollstrecker

**Alexandra Hirt**

Für die Rückforderung zu viel bezahlter Willensvollstreckerhonorare kann ein Quotenvermächtnisnehmer möglicherweise eine Rückforderungsklage, nicht aber eine Vermächtnisklage gegen den Willensvollstrecker erheben. Die Verantwortlichkeitsklage sodann steht jedem Vermächtnisnehmer einzeln zu, wobei das Verschulden des Willensvollstreckers nach Art. 97 Abs. 1 OR vermutet wird.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_705/2015](#) vom 21. Juni 2016  
Publiziert am 21. September 2016

---



The banner features a green logo with a white symbol on the left. The main text reads 'Webinar@Weblaw.' followed by 'Zum Thema: Erbrecht im Wandel der Zeit und Technik.' To the right is a blue circular button with the text 'Jetzt anmelden' and a line drawing of a slice of cake. At the bottom right, there is a blue rounded rectangle containing the website address 'www.weblaw.ch'. The background is a grayscale image of a person's face.

## IPR/IZPR UND ARBITRATION

### Aktenwidrige Feststellung versus willkürliche Beweiswürdigung

**Simon Gabriel**

Der vorliegende Binnenschiedsentscheid betrifft in der Sache die Ausdehnung von Schiedsvereinbarungen auf Dritte und bietet Gelegenheit, sich die einzelnen Ausdehnungskonstellationen zu vergegenwärtigen. Interessant erscheint in diesem Rahmen auch die Abgrenzung des Bundesgerichts zwischen aktenwidrigen Feststellungen und willkürlicher Beweiswürdigung. Nur im ersten Fall steht die Willkürzüge zur Verfügung, womit die Abgrenzung praktisch relevant ist.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts 4A\_82/2016 vom 6. Juni 2016  
Publiziert am 9. September 2016

## KARTELLRECHT

### Urteil des Bundesgerichts 2C\_1065/2014 vom 26. Mai 2016: Publikation der Sanktionsverfügung in Sachen «Nikon»

**Daniel Zimmerli**

Das Bundesgericht äussert sich zu den Grundsätzen, nach welchen Sanktionsverfügungen der Wettbewerbskommission (WEKO) zu publizieren sind.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts 2C\_1065/2014 vom 26. Mai 2016 publiziert als BGE 142 II 268  
Publiziert am 7. September 2016

## KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT

### Wegzug eines Elternteils bei gemeinsamer elterlicher Sorge ins Ausland (Art. 301a ZGB) - Grundsätze für die Zustimmung

**Linus Cantieni**

Möchte ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes ins Ausland verlegen, steht die Frage im Zentrum, ob das Kindeswohl besser gewahrt wird, wenn es mit dem auswanderungswilligen Elternteil wegzieht oder wenn es sich beim zurückbleibenden Elternteil aufhält. Für die Beurteilung des Kindeswohls sind immer die

konkreten Umstände des Einzelfalls massgebend, wobei es aber entscheidend darauf ankommen kann, wie die bisherigen Betreuungsverhältnisse in der Vergangenheit waren. Die Kriterien, die das Bundesgericht im Zusammenhang der Obhutsuteilung im Trennungs- oder Scheidungsfall entwickelt hat, können auf die Anwendung von Art. 301a ZGB übertragen werden.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_945/2015](#) vom 7. Juli 2016 publiziert als [BGE 142 III 498](#)  
Publiziert am 9. September 2016

---

## MENSCHENRECHTE

---

### **Die polizeilichen Massnahmen vom 1. Mai 2011 zur Verhinderung einer Nachdemonstration waren rechtmässig**

**Reto Locher**

Die polizeilichen Massnahmen gegen einen möglichen Teilnehmer einer sich abzeichnenden Nachdemonstration und seine anschliessende Wegweisung aus der Züricher Innenstadt waren rechtmässig. Der insgesamt rund sechs Stunden dauernde Freiheitsentzug, bestehend aus der Einkesselung und dem darauffolgenden polizeilichen Gewahrsam zur Klärung der Identität, ist sowohl aus grundrechtlicher Sicht als auch mit Blick auf die menschenrechtlichen Garantien der EMRK nicht zu beanstanden.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [1C\\_230/2015](#) vom 20. April 2016 publiziert als [BGE 142 I 121](#)  
Publiziert am 16. September 2016

---

## PRIVATVERSICHERUNGSRECHT

---

### **Betrügerische Begründung eines Versicherungsanspruchs**

**Milena Grob / Pascal Grolimund**

Ein Versicherungsnehmer, der wegen einer attestierten Arbeitsunfähigkeit Taggelder bezieht, aber seine Erwerbstätigkeit nie vollständig aufgegeben hat, begründet seinen Versicherungsanspruch betrügerisch. Er ist zur Rückerstattung gegenüber der Versicherung verpflichtet, auch wenn er im strafrechtlichen Verfahren freigesprochen wurde.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4A\\_192/2016](#) vom 22. Juni 2016  
Publiziert am 9. September 2016

---

## SACHENRECHT

---

### **Zur Aktivlegitimation der Stockwerkeigentümergeinschaft bei der Durchsetzung einer Grunddienstbarkeit und zur Möglichkeit des Untergangs von Dienstbarkeiten**

**Marc Wolfer**

Die Stockwerkeigentümergeinschaft ist bei der actio confessoria zur Klage berechtigt, sofern die Durchsetzung des Anspruchs der Stockwerkeigentümergeinschaft als Ganzes dient und damit der gemeinschaftlichen Verwaltung zugeordnet werden kann. Im konkreten Fall konnte sich eine Stockwerkeigentümergeinschaft erfolgreich auf eine Grunddienstbarkeit berufen, welche den Nachbarn verpflichtete, seine Bäume und Sträucher nicht über 5 Meter wachsen zu lassen, obschon sie dies zuvor während Jahrzehnten nie gefordert hatte. Sämtliche Vorbringen des Nachbarn, welche auf einen Untergang der Dienstbarkeit abzielten, wurden abgewiesen.

## STEUERRECHT

---

### **Unzulässigkeit der Verweigerung der pauschalen Steueranrechnung im Nachsteuerverfahren**

**Marc Vogelsang**

In seinem zur Publikation vorgesehenen Urteil [2C\\_857/2015](#) vom 27. Juli 2016 hält das Bundesgericht entgegen einer verbreiteten Steuerpraxis fest, die pauschale Steueranrechnung sei grundsätzlich auch für diejenigen ausländischen Erträge zu gewähren, welche erst im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens in der Schweiz besteuert werden. Die Nichtdeklaration der Einkünfte im ordentlichen Veranlagungsverfahren bewirke hier - anders als bei der Verrechnungssteuer - keine Verwirkung des Anspruchs.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [2C\\_857/2015](#) vom 27. Juli 2016 publiziert als [BGE 142 II 446](#)  
Publiziert am 23. September 2016

### **Wahlkampfkosten sind steuerlich nicht abzugsfähig**

**Marc Vogelsang**

In seinem Urteil vom 24. Mai 2016 hält das Bundesgericht fest, dass Auslagen für den Wahlkampf um politische Ämter keine Berufskosten i.S.v. Art. 25 resp. Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG darstellen. Daher sind diese Aufwendungen als Lebenshaltungskosten (in Form von Standesauslagen) steuerlich nicht absetzbar.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [2C\\_860/2014](#) vom 24. Mai 2016 publiziert als [BGE 142 II 293](#)  
Publiziert am 9. September 2016

### **Massgebender Wert für das steuerbare Einkommen aus Erlass einer Privatschuld**

**Marc Vogelsang**

Das Bundesgericht präzisiert in seinem Urteil vom 17. März 2016 seine Rechtsprechung zur Besteuerung eines Verzichts des Gläubigers auf eine Forderung, welche das Privatvermögen des Steuerpflichtigen betrifft. Es hält fest, dass der Nominalwert der erlassenen Forderung massgebend sei; mithin stellt selbst der Verzicht auf eine aus Gläubigersicht wertlose Forderung (sog. «Nonvaleur») beim Schuldner steuerbares Einkommen dar.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [2C\\_910/2014](#) vom 17. März 2016 publiziert als [BGE 142 II 197](#)  
Publiziert am 9. September 2016

---

## STRAFRECHT

---

### **Präzisierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Rechtsvorfahren im Kolonnenverkehr auf Autobahnen**

**Andreas Eicker**

Das Bundesgericht «präzisiert» nach eigenen Angaben in [BGE 142 IV 93](#) ([6B\\_374/2015](#)) seine eigene Rechtsprechung zum sog. Rechtsvor(bei)fahren im Kolonnenverkehr. Genau genommen handelt es sich wohl vielmehr um eine Änderung der Rechtsprechung, von der fraglich ist, wie sie sich auf das Verbot des Rechtsüberholens auswirken wird.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [6B\\_374/2015](#) vom 3. März 2016 publiziert als [BGE 142 IV 93](#)

## STRASSENVERKEHRSRECHT

---

### Die Konkurrenz zwischen Art. 90 Abs. 3 SVG und Art. 129 StGB

**Fabian Voegtlin**

Das Bundesgericht äusserte sich im vorliegenden Urteil zum Verhältnis zwischen der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG und dem Straftatbestand der Gefährdung des Lebens i.S.v. Art. 129 StGB.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [6B\\_876/2015](#) vom 2. Mai 2016 publiziert als [BGE 142 IV 245](#)  
Publiziert am 7. September 2016

### Kehrtwende im Strassenverkehr - Rechtsvorbeifahren im Kolonnenverkehr wird neu definiert

**Sandro Imhof**

Das Bundesgericht regelt die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsüberholens auf Autobahnen neu, indem der Begriff des Fahrens in parallelem Kolonnenverkehr bei dichtem Verkehrsaufkommen grundlegend anders interpretiert wird.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [6B\\_374/2015](#) vom 3. März 2016 publiziert als [BGE 142 IV 93](#)  
Publiziert am 7. September 2016

## VERTRAGSRECHT

---

### Haftung für Sanierungskosten von Altlasten bei Rechtsnachfolge

**Philip Carr / Markus Vischer**

Eine Gesellschaft verunreinigte im Rahmen ihres einstigen Fabrikbetriebs das Grundwasser unter einem Grundstück. Anlässlich einer späteren Fusion mit einer zweiten Gesellschaft wurde die Gesellschaft aufgelöst. Das Bundesgericht befand, dass die fusionierte Gesellschaft für die Sanierungskosten der Altlasten hafte, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Fusion bereits eine Haftungsgrundlage bestanden habe oder diese Verbindlichkeit in der massgeblichen Bilanz aufgeführt gewesen sei. Damit differenziert das Bundesgericht in Bezug auf die altlastenrechtliche Haftung zwischen der Rechtsnachfolge bei juristischen und bei natürlichen Personen.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [1C\\_18/2016](#) vom 6. Juni 2016  
Publiziert am 16. September 2016

### Anfechtung eines Aktienkaufvertrags gemäss Art. 203 OR

Spannungsverhältnis zwischen den Aufklärungs- und Untersuchungspflichten des Verkäufers und den Prüfungsobliegenheiten des Käufers

**Dario Galli / Markus Vischer**

In seinem Urteil vom 9. April 2015 hat das Bundesgericht, wie schon die zwei Vorinstanzen, das Vorliegen einer absichtlichen Täuschung durch den Verkäufer verneint. Aus dem Umstand, dass die Geschäftsbücher nicht den anerkannten Rechnungslegungsvorschriften entsprochen haben, könne keine absichtliche Täuschung abgeleitet werden.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4A\\_291/2014](#) vom 9. April 2015  
Publiziert am 9. September 2016

**Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.**

## **FAMILIEN- UND PERSONENRECHT (AUSG. KINDSFRAGEN)**

**La curatelle de représentation en paternité (art. 308 al. 2 CC)**

**Arnaud Nussbaumer**

## **IPR/IZPR UND ARBITRATION**

**Swiss Supreme Court rejects set aside application based on an alleged violation of the right to be heard**

**Nathalie Voser / Philipp Estermann**

**Breach of mandatory statutory provisions alone does not automatically constitute violation of Swiss public policy**

**Nathalie Voser / Katherine Bell**

## **KARTELLRECHT**

**BVGer bestätigt Busse gegen Nikon AG, stützt sich auf Elmex-Rechtsprechung**

**Oliver Kaufmann**



**Brigitta Kratz / Michael Merker / Renato Tami / Stefan Rechsteiner / Kathrin Föhse (Hrsg.)**

**Kommentar zum Energierecht**

Band I: WRG / EleG / StromVG / RLG  
Band II: CO2-Gesetz / KEG / ENSIG

Editions Weblaw 2016 | CHF 660.- inkl. MwSt.  
3'840 Seiten | ISBN 978-3-906836-13-3

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)

## **MIET- UND PACHTRECHT**

**Zeitpunkt der Erklärung der Herabsetzung des Mietzinses gem. Art. 259d OR**

## STRAFPROZESSRECHT

Die Zustellfiktion im Strafverfahren gem. Art. 85 Abs. 4 STPO

Andreas Dudli

## VERTRAGSRECHT

Beweislast für das Vorliegen einer Doppelversicherung liegt bei der Versicherung

Roland Bachmann

## ZIVILPROZESSRECHT

Bindungswirkung von Zwischenentscheiden innerhalb des Verfahrens

Melanie Lehmann

Mitwirkungspflicht zur Abklärung der Abstammung mittels DNA-Gutachten

Melanie Lehmann

The advertisement features a green icon of a building with a Wi-Fi symbol in the top left corner. A blue circle with the word "Neu!" (New!) is positioned in the top right. The main text reads "Jetzt in Push-Service Entscheide: Urteile des Kantons Aargau." To the right of the text is a blue silhouette map of the Canton of Aargau. In the bottom right corner, there is a blue button with the website address "www.weblaw.ch". The background of the advertisement is a blurred image of a book's pages.

## EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)



Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

**Statistik:**

Zugang zum Push-Service Entscheide: 6442

**Information und Impressum:**

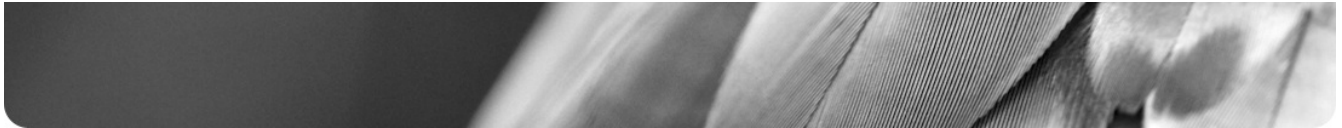
[info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch) | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

**Abmeldungen und Adress-Änderungen:** Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.**

<http://drsk.weblaw.ch>



**Weblaw AG** | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern  
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)